

Kurztitel

Psychologengesetz 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 182/2013 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 59/2018

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 37

Inkrafttretensdatum

01.07.2018

Außerkrafttretensdatum

29.10.2019

Abkürzung

PIG 2013

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Text**Verschwiegenheitspflicht**

§ 37. (1) Berufsangehörige sowie ihre Hilfspersonen einschließlich Fachauszubildende sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes oder beim Erwerb der fachlichen Kompetenz im Rahmen der Ausbildung anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere zum Zweck einer Zeugenaussage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, ist als höchstpersönliches Recht nur durch die (den) entscheidungsfähige(n) Patientin (Patienten) zulässig.

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2024

Gesetzesnummer

20008552

Dokumentnummer

NOR40205111